

STADT
Schönebeck (Elbe)

BEKANNTMACHUNG der 5. Sitzung des Hauptausschusses am 09.01.2020

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr
Sitzungsort: Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen der Verwaltung
6. Vorlagen-Nummer: 0090/2020
Entscheidung über die Gültigkeit der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Ranies
7. Vorlagen-Nummer: 0091/2020
Entscheidung über die Gültigkeit der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Plötzky
8. Vorlagen-Nummer: 0096/2020
Projektauftrag 2020 – „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“
Projekt: Sicherung Schulstandort Plötzky (Neubau Turnhalle)
9. Vorlagen-Nummer: 0097/2020
Projektauftrag 2020 – „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“
Projekt: Neubau Verwaltungsgebäude Markt 2 mit barrierefreier Erschließung Rathaus
10. Vorlagen-Nummer: 0098/2020
Projektauftrag 2020 – „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“
Projekt: Kombibad
11. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

13. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
14. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
15. Informationen der Verwaltung
16. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
17. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 02.01.2020


Knoblauch
Oberbürgermeister

STADT
Schönebeck (Elbe)

BEKANNTMACHUNG der Konstituierenden Sitzung des Ortschaftsrates Plötzky am 15.01.2020

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsort: Bürgerhaus
Plötzky
Albert-Schweitzer-Straße 6
39217 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Oberbürgermeister
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Übergabe der Sitzungsleitung an das an Jahren älteste ehrenamtliche Mitglied des Ortschaftsrates
4. Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch das an Jahren älteste Mitglied des Ortschaftsrates
5. Einwohnerfragestunde
6. Wahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters
7. Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Ortschaftsrates durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ortschaftsrates
8. Mitteilung der/des Vorsitzenden des Ortschaftsrates über gebildete Fraktionen und dessen Vorsitzende/r
9. Vorlagen-Nummer: 001/2020-PL
Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Plötzky
10. Wahl der/des Ersten und Zweiten stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters in einzelnen Wahlgängen
11. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung des Ortschaftsrates vom 04.12.2019
12. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft
13. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ortschaftsrates
14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

15. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
16. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
17. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung des Ortschaftsrates vom 04.12.2019
18. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ortschaftsrates
19. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 02.01.2020


Knoblauch
Oberbürgermeister

STADT
Schönebeck (Elbe)

BEKANNTMACHUNG der 5. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) am 09.01.2020

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus, Großer Sitzungssaal
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung sowie Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 19.12.2019
6. Vorlagen-Nummer: 0090/2020
Entscheidung über die Gültigkeit der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Ranies
7. Vorlagen-Nummer: 0091/2020
Entscheidung über die Gültigkeit der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Plötzky
8. Vorlagen-Nummer: 0096/2020
Projektauftrag 2020 – „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“
Projekt: Sicherung Schulstandort Plötzky (Neubau Turnhalle)
9. Vorlagen-Nummer: 0097/2020
Projektauftrag 2020 – „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“
Projekt: Neubau Verwaltungsgebäude Markt 2 mit barrierefreier Erschließung Rathaus
10. Vorlagen-Nummer: 0098/2020
Projektauftrag 2020 – „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“
Projekt: Kombibad
11. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Stadtrates
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

13. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
14. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
15. Informationen der Verwaltung
16. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Stadtrates
17. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 02.01.2020


Knoblauch
Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner öffentlichen 4. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Beschluss-Nummer: 0073/2019

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung.

Schönebeck (Elbe), 20.12.2019


Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 35 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V.m. §§ 1, 2 und 10 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlich Tätigen in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in der jeweils genannten Höhe wie folgt:

1. Stadtlehrer	275,00 EUR
2. Stadtteil- und Ortswehrleiter	120,00 EUR
3. Stadtjugendfeuerwehrwart	90,00 EUR
4. Jugendwart einer Stadtteil- und Ortsfeuerwehr	55,00 EUR
5. Stadtsicherheitsbeauftragter	40,00 EUR
6. Gerätewart einer Stadtteil- und Ortsfeuerwehr	55,00 EUR

- (2) Ein Stellvertreter, dem im Rahmen seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:

1. Stellvertretender Stadtlehrer	150,00 EUR
2. Stellvertretender Stadtteil- und Ortswehrleiter	70,00 EUR

- (3) Neben der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefongebühren, Schreibmaterial und ähnliche Auslagen wie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken).

- (4) Ist ein Funktionsträger gemäß den Absätzen 1 und 2 ununterbrochen länger als einen Monat verhindert, seine Funktion auszuüben, so entfällt seine pauschale Aufwandsentschädigung mit Ablauf des Monats. Erholungsurlaub bleibt dabei außer Betracht.
§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

- (5) Nimmt der Vertreter die Funktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) wahr, kann für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die pauschalen Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten des folgenden Monats gezahlt.

§ 2 Verdienstausfall

- (1) Neben den pauschalen Aufwandsentschädigungen gemäß § 1 Absätze 1 und 2 besteht Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles durch die Teilnahme an Einsätzen oder Lehrgängen.

- (2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) erstattet den privaten Arbeitgebern gemäß § 10 Absatz 1 BrSchG auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt sowie die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung. Ihnen wird auch das Arbeitsentgelt erstattet, das sie Arbeitnehmern aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist.
Ein Erstattungsanspruch besteht nur insoweit, als dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Erstattungsanspruch zusteht. Arbeitnehmer sind Arbeiter, Angestellte und Auszubildende.

- (3) Mitgliedern im Einsatzdienst der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, wird der Verdienstausfall auf Nachweis erstattet. Ist dieser nicht nachweisbar, wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausfallpauschale gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser beträgt 16,00 Euro pro Stunde, jedoch höchstens 128,00 € je Tag.

- (4) Erstattungen nach den Absätzen 2 und 3 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag und sollen innerhalb eines Monats nach Antragstellung entschieden werden.

§ 3 Anlassbezogene Verpflegungspauschale

- (1) Bei Einsätzen ab einer Dauer von 3 Stunden und bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Gemeindegebiet ab einer Dauer von 8 Stunden werden die Feuerwehrangehörigen über die Verpflegungseinheit der Feuerwehr gemeinschaftlich verpflegt. Der Verpflegungssatz muss angemessen sein und beträgt bis zu 6,00 Euro. Ist vorzusehen, dass der Einsatz zusammenhängend über 8 Stunden dauert, liegt der Verpflegungssatz bei bis zu 15,00 Euro.

- (2) Die Teilnahme an der Aus- und Fortbildungsveranstaltung ist durch Vorlage des Teilnehmerzertifikates oder der Teilnehmerliste nachzuweisen.

§ 4 Dienstreisen

- (1) Aufwendungen für Dienstreisen im Gemeindegebiet sind grundsätzlich gemäß § 35 Absatz 2 KVG LSA mit der Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Wird keine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt, werden Reisekosten nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen erstattet, soweit die Dienstreise nicht mit einem Dienstfahrzeug erfolgen kann und vom Stadtlehrer angewiesen ist.

- (2) Kosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen für Fahrtkosten zum Zielort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Zielort und zurück erstattet. Die Teilnehmerzertifikate sind gemeinsam mit den Dienstreiseaufträgen vorzulegen.

- (3) Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes müssen vom Stadtlehrer oder seinem Vertreter angewiesen und vom zuständigen Dezernenten genehmigt sein.

§ 5 Zahlung der Entschädigung

- (1) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden zum Ersten des Monats im Voraus gezahlt.

- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

- (3) Die sonstigen Auslagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Bewilligung des Erstattungsantrages gezahlt.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für männlich, weiblich und divers.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 13.02.2015 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 20.12.2019


Knoblauch
Oberbürgermeister



Korrektur

Beschluss-Nummer: 0080/2019

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur 2. Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung erfolgt wegen der in diesem Zeitraum geltenden höheren Beitragssätze gemäß Abwasserabgabensatzung vom 17.05.2019 keine Nacherhebung von Herstellungsbeiträgen I (HB I) (Gesamtbetrag 167.082,31 €).

Der Verzicht auf die Beitragsnachveranlagung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund der Hinweise des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 07.10.2019 (Aktenzeichen 9 A 505/17 MD) zur möglichen Nichtigkeit der Abwasserabgabensatzung aus dem Jahr 2015.

Der Verzicht auf die Beitragsnachveranlagung gefährdet die Finanzierung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe) nicht (Reduzierung der Einleitungsgebühr Schmutzwasser bei Nacherhebung wäre: 0,004 €/m³).

Schönebeck (Elbe), 20.12.2019


Knoblauch
Oberbürgermeister

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und gegebenenfalls mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden: